

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zum Unfallversicherungs-
Weiterentwicklungsgesetz (UV-WeiterentwG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 22.03.2024

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der Umfang der Schutzbedarfe der gesetzlichen Unfallversicherung soll erweitert und an veränderte Lebens- und Arbeitswelten angepasst werden. Hierfür wird das Unfallversicherungsrecht und damit der Schutz vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wie folgt erweitert:

- Für alle Personen, die als Versicherte im Ausland vergleichbare Tätigkeiten erbringen, wird ein vergleichbares Schutzniveau auch bei privaten Tätigkeiten hergestellt.
- Der Wegeunfallversicherungsschutz bei der Begleitung von Kindern zur Schule oder Kita wird zukünftig auch auf ein getrenntlebendes Elternteil, einen im Haushalt lebenden neuen Lebenspartner und andere in einem engen Verhältnis zum Kind stehen Personen erweitert.
- Für Studierende wird klargestellt, dass Pflichtarbeiten auch außerhalb des räumlichen Bereichs der Hochschule geschützt sind, sofern die Tätigkeit an der Hochschule nicht erfolgen kann und sie mit der Hochschule zuvor vereinbart war.
- Der Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler als sogenannte „Früh- oder Jungstudierende“ an deutschen Hochschulen wird vereinheitlicht, indem diese grundsätzlich im Falle einer förmlichen Zulassung unter Versicherungsschutz stehen.
- Durch die Streichung der Verweisung auf den zeitlichen Mindestumfang der Pfl egetätigkeit, der in der gesetzlichen Pflegeversicherung als Leistungsvoraussetzung definiert ist, werden auch diejenigen Pflegepersonen in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, die einen Pflegebedürftigen weniger als zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen.
- Der Versicherungsschutz für Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen von Personalauswahlverfahren wird ausgeweitet und gilt nun auch für Vorstellungsgespräche zu denen eine Unternehmen einlädt und nicht nur für von der Bundesagentur oder den Jobcentern angeordnete Vorstellungsgespräche.

Zur Beschleunigung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie zur bürokratischen Entlastung wird der Datenaustausch zwischen Pflegekassen und

Unfallversicherungsträgern über Daten von pflegebedürftigen Personen zur Feststellung eines Versicherungsfalls zugelassen.

Das Sterbegeld wird von einem auf zwei Siebtel der Bezugsgröße erhöht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt grundsätzlich die Anpassung und Erweiterung der Schutzbedarfe der gesetzlichen Unfallversicherung an neue Lebensrealitäten, wiederholt aber an dieser Stelle die grundsätzlichen Reformbedarfe bei der Gesetzlichen Unfallversicherung. Insbesondere das Recht der Berufskrankheiten ist zu restriktiv und beinhaltet noch zu viele Hürden. Im Corona-Jahr 2022 führten nicht einmal zwei Prozent der gemeldeten Verdachtsfälle auf eine Berufskrankheit zu einer Verletztenrente. Es bedarf deshalb einer Generalklausel für „arbeitsbedingte Erkrankungen“. Auch kennt die Berufskrankheitenliste nicht eine einzige psychische Erkrankung. Dabei sind diese Erkrankungen inzwischen einer der häufigsten Gründe für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Anträge auf Erwerbsminderungsrente. Fast jede zweite Neuberentung wegen Erwerbsminderung erfolgt aufgrund psychischer Krankheiten.

Oft scheidet die Anerkennung einer Berufskrankheit daran, dass der Beschäftigte die Ursächlichkeit zwischen Beruf und Erkrankung nicht beweisen kann. Auch nach dem Amtsermittlungsgrundsatz im Sozialrecht geht die Nichterweislichkeit zu Lasten des Versicherten. Das ist aber nicht sachgerecht, da der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer die Bedingungen im Betrieb festlegt und für den Arbeitsschutz verantwortlich ist. Auch kann der Arbeitnehmer nicht alle Vorgänge im Betrieb dokumentieren. Die schon im SGB VII vorgesehene Beweiserleichterung reicht hier nicht aus. Es bedarf einer grundsätzlichen Beweislastumkehr.

Insgesamt begrüßt der Sozialverband VdK die im Referentenentwurf vorgenommenen Verbesserungen, erkennt aber noch keinen umfassenden Reformansatz zur Weiterentwicklung der versicherten Tätigkeiten, sondern sieht darin eher eine Ansammlung von Reaktionen des Gesetzgebers auf sozialgerichtliche Einzelentscheidungen. Offene Fragen wie eine bessere Absicherung der Arbeit im Homeoffice oder von Selbständigen bleiben weiterhin offen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

Der Sozialverband VdK begrüßt die Erweiterung des Versicherungsschutzes von Arbeitssuchenden auf Bewerbungsgespräche und insbesondere für Wegeunfälle als angemessene und selbstverständliche Erweiterung des bisherigen Geltungsbereichs: Die Regelung beendet damit auch die Ungleichbehandlung zwischen von der Bundesagentur angeordneten Bewerbungsgesprächen, die versichert waren und eigeninitiierten Bewerbungsgesprächen.

Der Sozialverband VdK begrüßt die Erweiterung des Schutzbereichs der gesetzlichen Unfallversicherung auf Früh- und Jungstudierende und auf Studienarbeiten von regulären

Studierenden, kritisiert aber, dass Studierende während Studien- und Abschlussarbeiten im häuslichen Bereich nicht versichert sind, sondern nur dann, wenn diese Arbeiten wie z. B. Meinungsumfragen auf der Straße oder geologische Untersuchungen im Feld nicht in der Hochschule durchgeführt werden können.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass zukünftig Pflegepersonen unabhängig vom zeitlichen Umfang der Nächstenpflege in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen werden. Der VdK begrüßt ebenfalls die vereinfachte Abfrage von Unfallversicherungsträgern bei den Pflegekassen zur Feststellung des Versicherungsfalles, um so die bürokratischen Belastungen der pflegebedürftigen Personen zu reduzieren, aber auch bürokratische Hürden bei pflegenden Personen abzubauen.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass der prekären Sicherheitslage für alle im Ausland tätigen Menschen Rechnung getragen wird und so ein vergleichbares Schutzniveau im beruflichen und im beruflich veranlassten privaten Bereich ermöglicht wird.

Der Sozialverband begrüßt, dass neuen familiären Realitäten bei der Kinderbetreuung sozialrechtlich und insbesondere bei Wegeunfällen Rechnung getragen wird, dass bei der Begleitung von Kindern zur Schule oder Kita neben getrenntlebenden Eltern, Großeltern und Geschwistern auch enge Bezugspersonen des Kindes, die in einer sozial-familiären Beziehung mit dem Kind stehen geschützt werden.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass das Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung von bisher einem Siebtel der Bezugsgröße (2024: 6.060 Euro West) verdoppelt wird, um dem erheblichen Anstieg der Bestattungskosten gerecht zu werden.